



Reglement für Klassenlager, Exkursionen, Schulreisen und Schneesporthlager

Grundsatz:

Klassenlager, Exkursionen und Schulreisen (inkl. Abschlussreisen) finden während den regulären Unterrichtswochen statt. Klassenlager sind eine besondere Unterrichtsform (VSG §44 lit. B Abs. 2) und grundsätzlich obligatorisch für Schülerinnen und Schüler. Die Anlässe haben pädagogische und/oder soziale Inhalte zum Ziel. Sie stehen im Zusammenhang mit einem in der Klasse aktuellen Thema. Die Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit diesem Thema bildet den Schwerpunkt der Aktivitäten. Bei Abschlussreisen stehen die sozialen Aspekte im Vordergrund.

Entsprechende Informationen müssen in den Vorbereitungsunterlagen der verantwortlichen Lehrperson klar ersichtlich sein.

Dispensationen gemäss §29 VSV sind möglich. Ein schriftliches Gesuch mit Begründung muss an die Schulleitung erfolgen.

Das Schneesporthlager findet in den Sportferien statt.

Klassenlager und mehrtägige Schulreisen

1. Pro Schuljahr wird ein Klassenlager oder eine 1- bis 3tägige Schulreise durchgeführt. Pro Klassenzug wird im Minimum 1 Klassenlager durchgeführt, im Maximum 2 Klassenlager.
2. Ab Schuljahr 2017/18 finden die Klassenlager und mehrtägigen Schulreisen in der zweitletzten Schulwoche vor den Sommerferien statt.
3. Klassenlager und mehrtägige Schulreisen finden grundsätzlich in der Schweiz statt.
4. Der Mietvertrag des Lagerhauses muss durch die Schulleitung unterschrieben werden.
5. Risikoreiche Aktivitäten wie Canyoning, River Rafting usw. werden nicht gestattet. Aktivitäten wie zum Beispiel eine Gletscherüberquerung, Klettertouren usw. müssen sorgfältig vorbereitet und durch Fachpersonen begleitet werden. Diese Aktivitäten bedingen die ausdrückliche Genehmigung der Schulleitung.
6. Bei Aktivitäten am und im Wasser sind die Empfehlungen des Volksschulamtes „Sicherheit beim Schwimmen und bei Aktivitäten am und im Wasser“ verbindlich. (Anhang)
7. Begleitpersonen: Die Anzahl Begleitpersonen wird durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die Zusammensetzung der Klasse und die Aktivitäten bestimmt. Das Leitungsteam besteht wenn möglich aus einer männlichen und einer weiblichen Person.
8. Rekognoszieren: Das Rekognoszieren ist obligatorisch und findet in der unterrichtsfreien Zeit statt. Bahn- und Autospesen werden gemäss Besoldungsverordnung entschädigt.
9. Entschädigung der Hilfspersonen im Klassenlager: Begleitpersonen, sofern sie nicht zum Lehrpersonal gehören, werden mit einem Tagesansatz von Fr. 150.- entschädigt. Lehrpersonen mit einem Teilzeitvertrag werden entsprechend ihrem Pensum anteilmässig mit dem oben genannten Tagessatz entschädigt.
10. Elternbeiträge an die Verpflegungskosten werden gemäss der Verfügung der Bildungsdirektion erhoben. Der zurzeit gültige Ansatz beträgt Fr. 22.- pro Tag. Eltern, welche eine Reduktion des Beitrages wünschen, werden von den Lehrpersonen an die Schulverwaltung verwiesen.



11. Information an die Schulleitung: Das detaillierte Programm für ein Klassenlager muss mindestens 8 Wochen vor Beginn der Schulleitung vorgelegt werden. Das Lagerprogramm wird erst nach der Genehmigung der Schulleitung den Eltern kommuniziert. Detaillierte Informationen über Klassenlager und mehrtägige Schulreisen an die Eltern erfolgen mindestens 2 Wochen vor Lagerantritt.
12. Finanzen: Die Klassenlager und mehrtägigen Schulreisen müssen innerhalb des dem Jahrgangsteam zur Verfügung stehenden Budgets durchgeführt werden. Das Jahrgangsteam plant gemeinsam die Klassenlager und Schulreisen und ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets.
13. Die Jahresterminplanung der Jahrgangsteams enthält die Termine der Klassenlager und Schulreisen.
14. Die Lagerabrechnung wird mit dem Formular Klassenlagerabrechnung (i-campus: Dokumente-Schule allgemein-Formulare Abrechnungen kommunal-Klassenlagerabrechnung) in der Regel bis zu den Sommerferien gemacht.
15. Vorschüsse müssen zwingend 3 Wochen vor Lagerbeginn bei der Schulverwaltungseitung eingeholt werden.

Exkursionen

16. Exkursionen (Besichtigungen, Besuch von Museen, Theater oder Kino usw.) dauern einen halben oder ganzen Tag. Die Eltern werden mindestens 1 Woche im Voraus informiert. Der Elternbrief geht zur Kenntnisnahme an die Schulleitung.
17. Exkursionen finden grundsätzlich in der Schweiz statt. Ausnahmsweise können Exkursionen mit Grenzübertritt ins nahe Ausland erlaubt werden. Dazu braucht es vorgängig einen schriftlichen Antrag mit Begründung an die Schulleitung. Weiter muss die verantwortliche Lehrperson abklären, ob alle Jugendlichen im Besitze der für einen Grenzübertritt notwendigen Dokumente sind. Die Detailplanung kann erst nach Erhalt der Bewilligung der Schulleitung erfolgen.
18. Exkursionen werden immer von min. einer zusätzlichen Person begleitet. Im Übrigen wird die Anzahl Begleitpersonen von der Anzahl Schülerinnen und Schüler, der Zusammensetzung der Klasse und den Aktivitäten bestimmt.
19. Risikoreiche Aktivitäten wie Canyoning, River Rafting usw. werden nicht gestattet. Aktivitäten wie zum Beispiel eine Gletscherüberquerung, Klettertouren usw. müssen sorgfältig vorbereitet und durch Fachpersonen begleitet werden. Diese Aktivitäten bedingen die ausdrückliche Genehmigung der Schulleitung.
20. Bei Aktivitäten am und im Wasser sind die Empfehlungen des Volksschulamtes verbindlich. („Sicherheit beim Schwimmen und bei Aktivitäten am und im Wasser“ s. Anhang)
21. Finanzen: Exkursionen müssen im Rahmen des dem Jahrgangsteam zur Verfügung stehenden Budgets durchgeführt werden. Das Jahrgangsteam plant die Ausgaben gemeinsam und ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Die Jahresterminplanung enthält die Termine der Exkursionen soweit sie bekannt sind.



Schneesportlager

1. Die Bestimmungen zum Klassenlager gelten sinngemäss auch für das Schneesportlager. Folgende Punkte sind für das Schneesportlager abweichend geregelt:
2. Finanzen:
 - Von den Schülerinnen und Schülern wird ein durch die Schulpflege festgesetzter Beitrag erhoben (Stand 2011: Fr. 350.-). Die Leiterkosten werden von der Schule übernommen.
 - Entschädigung: Leitung, Hilfsleitung und Kochpersonal (2-3 Personen) werden mit Tagesansätzen von Fr. 150.- entschädigt. Der Hauptleiter/die Hauptleiterin erhält zusätzlich zwei Ganztagesansätze gemäss Besoldungsverordnung.
 - Begleitende Ehepartner ohne eine der vorstehend erwähnten Funktionen bezahlen den Schülerbeitrag.
3. In der Regel wird – bei genügender Anzahl Anmeldungen – ein Schneesportlager durchgeführt. .
4. Anzahl Leiter: In der Regel auf 7 bis 10 Jugendliche eine Leitungsperson. Bei Selbstverpflegung zusätzliche Hilfe für die Küche.
5. In Bezug auf Unfallprävention und Recht sind folgende Empfehlungen zu beachten:
 - Merkblatt Unfallprävention BASPO/J+S (Anhang)
 - Wintersportlager – was rechtlich zu beachten ist (aus Bildung Schweiz 11/2008) s. Anhang



Sicherheit beim Schwimmen und bei Aktivitäten am und im Wasser. Empfehlungen

Schwimmen ist Teil des Sportunterrichts. «Bei der Verwirklichung der Ziele spielen die Aspekte der Sicherheit und der Unfallverhütung eine wichtige Rolle.» (Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich, Ausgabe 2010, Unterrichtsbereich Sport). Dieser Leitsatz gilt nicht nur für den Schwimmunterricht, sondern für alle Aktivitäten im und am Wasser.

A. Stellung der Lehrperson

Die Lehrperson ist für die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung von schulischen Aktivitäten im und am Wasser verantwortlich. Sie hat die Obhut- und Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler. Sind Wasseraktivitäten geplant, schätzt sie mögliche Risiken ein und trifft die erforderlichen Massnahmen, um solche Risiken einzuschränken. Besonders beim Schwimmen im Freien oder anderen Betätigungen an und in Gewässern kennt die Lehrperson ihre Fähigkeiten und wählt die Begleitpersonen entsprechend aus (vgl. dazu auch das LCH-Merkblatt „Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen“).

B. Ausbildung und Eignung der Lehrpersonen: Mindestanforderungen

Um Schwimmunterricht zu erteilen, genügt ein Lehrdiplom, sofern Schwimmen Teil der Ausbildung gewesen ist. Es wird empfohlen, das angeeignete Wissen, insbesondere die Fähigkeiten im Bereich des Rettungsschwimmens, periodisch aufzufrischen. Es gibt zahlreiche Anbieter (SLRG, swimsports usw.), die Aus- und Weiterbildungen ermöglichen.

Schwimmunterricht im Schwimm- oder Hallenbad

Je nach Gruppengrösse und Schwimmfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ist eine geeignete Begleitperson beizuziehen (vgl. Kapitel D). Ist die Lehrperson selber nicht in der Lage, lebensrettende Sofortmassnahmen (Bergung aus dem Wasser, Reanimation) zu gewährleisten, muss die Begleitperson entsprechend ausgebildet sein.

Aktivitäten im oder auf dem Wasser ausserhalb von beaufsichtigten Badestellen

Schwimmen und Baden in Seen und stehenden Gewässern kann je nach Situation ein erhöhtes Risiko darstellen. Eine entsprechende Analyse der Situation und der Rahmenbedingungen ist daher notwendig. Schwimmen und Baden in stark fliessenden Gewässern stellt ein hohes Risiko dar. Davor ist dringend abzuraten.

Aktivitäten wie Bootsfahrten auf Gewässern sind nur unter der Beachtung entsprechender



Sicherheitsvorkehrungen und unter fachkundiger Aufsicht durchzuführen. Das Tragen einer Schwimmweste ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

C. Gefahrenabschätzung

Das Gefahrenpotential hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wenn die örtlichen Verhältnisse nicht oder kaum bekannt sind, hat die Lehrperson die notwendigen Abklärungen vorgängig zu treffen. Vor dem Schwimmen sind Unterrichtsorganisation, Wassertiefe, Alter, Können und Disziplin der Schülerinnen und Schüler, Übersichtlichkeit, Anzahl und mögliche Störfaktoren anderer Badenden usw. zu beurteilen und abzuwägen. Sind die Risiken trotz den Sicherheitsvorkehrungen zu hoch oder ungewiss, ist auf die geplante Aktivität zu verzichten.

D. Begleitpersonen und Gruppengrösse

Grundsatz: Pro Klasse braucht es mindestens eine entsprechend befähigte Lehrperson (vgl. Kapitel B).

Pro zwölf Kinder, die nicht oder nur teilweise schwimmen können, wird eine Lehr- oder Begleitperson empfohlen, die über ausreichende Fähigkeiten zur Übernahme der zugeteilten Aufgaben verfügt. Bei Schülerinnen und Schülern, die sicher schwimmen können, kann dieser Richtwert pro Lehr- bzw. Begleitperson überschritten werden.

Je nach Risiken und entsprechend erhöhtem Aufsichts- und Betreuungsbedarf sind die Gruppen pro Begleitperson kleiner zu halten.

Findet der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken mit stehtiefem Wasser oder mit einem Hubboden statt, kann eine ausgebildete Schwimmlehrperson auch eine ganze Klasse betreuen.

Findet der Schwimmunterricht in einem überwachten Schwimmbad statt, kann die Lehrperson die ganze Klasse betreuen.

Die Begleitpersonen müssen für ihre Aufgabe, die vorher klar zu bestimmen ist, geeignet sein. Deshalb müssen sie sorgfältig ausgesucht und instruiert werden. Ist die Begleitperson für lebensrettende Massnahmen zuständig, muss sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Frage, wer was wann macht, also die Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Klassenlehr- und Begleitperson(en) muss geklärt sein. Das gilt auch bei Badeanlagen mit eigenem Aufsichtspersonal. Ohne besondere Abmachungen bleibt die Hauptverantwortung bei der Lehrperson.



E. Notfall

Die Notfallsituation ist stets einzuplanen. So muss die Lehrperson wissen, ob und wo Rettungsgeräte (Ringe, Würfel, Haken) und Erste-Hilfe-Gegenstände in greifbarer Nähe sind.

Allenfalls sind die Rettungsdienste zu alarmieren (Sanitätsnotruf Tel. 144, Polizeinotruf Tel. 117, Rega Tel. 1414). Auch sind Massnahmen zur Betreuung der anderen Schülerinnen und Schüler zu planen.

F. Rechtliches

Die Gemeinde haftet sowohl für Lehrpersonen als auch für Begleitpersonen (§§ 2 und 27 Haftungsgesetz), wenn diese in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen ihre Sorgfaltspflicht(en) verletzt und dadurch einen Personen- oder Sachschaden verursacht oder mitverursacht haben. Die pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung der Lehrperson muss somit in einem kausalen Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden stehen. Dann haftet die (Schul-)gemeinde direkt gegenüber dem Geschädigten für den Schaden. Nur wenn die Lehr- oder die Begleitperson den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat, kann die Gemeinde die Schadenersatzsumme, die sie beglichen hat, von der Lehr- oder Begleitperson zurückfordern (Regressforderung gemäss § 15 Abs. 1 Haftungsgesetz). Kommt es gegen die mutmasslich verantwortliche Lehr- oder Begleitperson zu einem Strafverfahren, kann beim Volksschulamt um Übernahme von mindestens der Kosten des erstinstanzlichen Rechtsschutzes ersucht werden (§ 32 Personalgesetz in Verbindung mit § 20 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz).

G. Links und Auskünfte

Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft: Schulausflug ans und ins Wasser. Merkblatt und Checkliste für Lehrpersonen, 2006: www.slrq.ch.

BfU: Unterrichtsblätter zu „Sicherheitsförderung an Schulen, Baden“: www.bfu.ch.

Vereinigung der am Schwimmsport interessierten Verbände und Institutionen der Schweiz: www.swimsports.ch.

Auskünfte und Beratungen:

- zu Unterrichtsfragen: Tel. 043 259 22 62, E-Mail: unterrichtsfragen@vsa.zh.ch
- zu Rechtsfragen: Tel. 043 259 53 55, E-Mail: rechtsdienst@vsa.zh.ch



Unfallprävention

Grundsatz

J+S-Leitende sowie J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer, die mit Kindern und/oder Jugendlichen Sport treiben (Kurs, Lager, Wettkampf), haben die Obhutspflicht und übernehmen Verantwortung für die Unversehrtheit der Teilnehmenden. Sie haben daher alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit zu gewährleisten. J+S-Leitende und Nachwuchstrainer sind Vorbilder und gehen mit gutem Beispiel voran!

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten für alle J+S-Aktivitäten. Sie geben die Leitplanken vor, innerhalb derer Leitende unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation ihre Entscheide fällen.

Allgemein

- J+S-Leitende treffen im Einzelfall die nötigen Entscheidungen und berücksichtigen die konkreten Umstände, ihre eigene J+S-Ausbildung und -Erfahrung sowie Alter, Erfahrung und Gruppengrösse der Teilnehmenden. Die nötigen Massnahmen können nicht generell festgelegt werden.
- J+S-Leitende berücksichtigen die aktuellen Umwelt- und Wetterbedingungen und reagieren angepasst.
- J+S-Leitende planen die Lektionen sorgfältig, führen sie pflichtbewusst durch und werten diese aus.
- J+S-Leitende prüfen das Material der Teilnehmenden und lassen unangepasstes oder beschädigtes Material austauschen. Sie tragen die intakte Schutzausrüstung selber vorbildhaft.
- J+S-Leitende kennen den «J+S-Leitfaden zur Durchführung von Angeboten», insbesondere die Vorgaben der jeweiligen Sportarten von J+S (z. B. maximale Gruppengrösse), und setzen diese um.
- J+S-Leitende treffen klare Absprachen bezüglich Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Terminen, Zeiten usw. und sorgen dafür, dass alle Teilnehmenden diese kennen.
- J+S-Leitende wissen, was im Notfall zu tun ist (z. B. Notfallnummer, Apotheke...).

Aktivitäten rund um die Sportart

In den folgend aufgeführten Bereichen ist mit einem erhöhten Risiko zu rechnen. J+S-Leitende planen solche Aktivitäten besonders sorgfältig (inklusive Alternativen) und berücksichtigen dabei ihre Erfahrung sowie die Fähigkeiten der Teilnehmenden. Ohne eine entsprechende Fachausbildung sind mindestens die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Aktivitäten im Strassenverkehr

- J+S-Gruppen reisen nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.
- J+S-Leitende beachten die allgemeinen Strassenverkehrsregeln.
- Bei PW/Kleinbussen muss sichergestellt werden, dass die Fahrzeugführenden die entsprechenden Berechtigungen und Fähigkeiten haben, die Fahrzeuge sicher zu fahren.
- Bei PW/Kleinbussen kontrollieren die Verantwortlichen, dass die Teilnehmenden angegurtet sind und das Gepäck sicher verstaut ist. Kinder und Jugendliche unter 150 cm Körpergrösse und unter 12 Jahren benötigen einen Kindersitz.
- Inline-Skating: J+S-Leitende und ihre Teilnehmenden tragen intakte Inline-Skates mit Bremsvorrichtung und die komplette Schutzausrüstung (Helm, Handgelenk-, Ellbogen- und Knieschoner), instruieren vorgängig Brems- und Sturztechnik und nutzen nur gekennzeichnete Wege bzw. Verkehrsflächen, die von fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) benützt werden dürfen.
- Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren.
- Biken/Velofahren/Trottinett/fahrzeugähnliche Geräte: J+S-Leitende kontrollieren, dass der Helm gut angepasst ist und die Fahrgeräte in intaktem Zustand sind. Sie instruieren vorgängig Fahr- und Bremstechnik, achten auf eine angepasste Geschwindigkeit und nutzen nur die für die gewählten Fahrzeuge vorgesehenen Wege. Sie sind bemüht, für die übrigen Verkehrsteilnehmenden gut sichtbar zu sein (z. B. Bekleidung mit Reflektoren).

2. Aktivitäten am/im/auf dem Wasser

Wer sich mit seiner Gruppe AM Wasser aufhält oder dem Wasser ENTLANG unterwegs ist, muss sicherstellen, dass sich niemand ins Wasser begibt.

Wer mit seiner Gruppe IN oder AUF ein freies stehendes Gewässer möchte, muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Dabei gilt es, immer auch das Alter und Können der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

- Die angegebene Gruppengrösse ist die maximale Gruppengrösse pro Aufsichtsperson unter optimalsten Bedingungen. Je nach Einflussfaktoren der Umwelt oder der Kompetenzen der verantwortlichen Person muss diese Zahl nach unten angepasst werden.
- Ist das Gewässer beaufsichtigt (Hallenbad, Freibad, nur der beaufsichtigte Teil eines See- oder Flussbades), ist ein SLRG-Brevet Basis Pool empfohlen. In beaufsichtigten Hallen- oder Freibädern können J+S-Leitende max. 16 Teilnehmende beaufsichtigen, ab 17 Teilnehmenden braucht es pro 12 Teilnehmende eine weitere Begleitperson. In beaufsichtigten See- oder Flussbädern können J+S-Leitende max. 12 Teilnehmende beaufsichtigen, ab 13 Teilnehmenden braucht es pro 10 Teilnehmende eine weitere Begleitperson.
- Ist das Gewässer nicht beaufsichtigt, braucht es für den Pool (Hallen- oder Freibad) das SLRG-Brevet Plus Pool, für den See zusätzlich das SLRG-Modul See. Im Pool können J+S-Leitende maximal 16, im See max. 12 Teilnehmende beaufsichtigen. Ab 13 Teilnehmenden braucht es pro 10 Teilnehmende eine weitere Begleitperson. Beim Bootfahren auf dem See tragen alle eine Rettungs- oder Schwimmweste.
- Aktivitäten auf und in fliessenden Gewässern sind ohne entsprechende Fachausbildung untersagt.

3. Aktivitäten in den Bergen/in der Natur im Sommer

- J+S-Leitende ohne entsprechende Ausbildung unternehmen nur Wanderungen oder allenfalls leichte Bergwanderungen auf offiziellen, markierten Wegen.
- J+S-Leitende rekognoszieren die Routen und klären die aktuellen Verhältnisse ab.
- J+S-Leitende informieren Dritte über die geplante Route und melden sich nach der Rückkehr zurück.
- J+S-Leitende planen die Tour inklusive Alternativen und kehren im Bedarfsfall rechtzeitig um.

4. Aktivitäten im Schnee (Schlitteln, Schneeschuhlaufen, Iglu bauen...)

- Den erhöhten Gefahren (Kälte, Nässe, Lawinengefahr, Orientierungsproblemen usw.) muss Rechnung getragen werden.
- J+S-Leitende und ihre Teilnehmenden tragen beim Schlitteln Helm und feste Schuhe und halten sich an die 10 Verhaltensregeln für Schlittler.
- J+S-Leitende benützen mit ihren Gruppen nur offiziell signalisierte und geöffnete Routen/Wege (Schlittelwege, Schneeschuhtrails, Winterwanderwege).
- J+S-Leitende sorgen dafür, dass weitere Aktivitäten ausschliesslich im Siedlungsgebiet, auf gesicherten Wegen und Strassen oder im flachen Gelände (< 25°) unterhalb der Waldgrenze stattfinden (Ausschliessen der Lawinengefahr).
- Übernachtungen finden in einem Haus mit wintersicherer Zufahrt (Strasse oder Bahn) statt, Biwak-Übernachtungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Lagerhaus jederzeit auch nachts und bei schlechter Witterung in kurzer Zeit sicher erreicht werden kann.

5. Folgende Sportarten sind bei J+S ohne die entsprechende Fachausbildung nicht erlaubt (Sicherheitssportarten):

- Skifahren, Snowboarden, Skispringen
- Bergsport: Sportklettern und Bergsteigen, Skitouren
- Kanusport, Rudern, Schwimmsport, Segeln, Windsurfen, Triathlon
- Lagersport/Trekking
- Pferdesport
- Sportschiessen

6. Von J+S generell ausgeschlossen sind folgende Aktivitäten (SpoFÖV, Art. 7, Abs. 2):

- Canyoning, Gerätetauchen
- Sämtliche Motor- und Flugsporttätigkeiten
- Sämtliche Kampfsportarten, die den Niederschlag des Gegners zulassen

Wintersportlager – was rechtlich zu beachten ist

Leiterinnen und Leiter in Schullagern haben höhere Weisungsbefugnis, aber auch verstärkte Obhutspflicht.

In wenigen Wochen beginnt die Saison der Wintersportlager. Bei aller Freude am Ski- und Snowboardfahren, an der Bewegung an guter Luft nehmen viele Lehrpersonen mit gemischten Gefühlen an solchen Anlässen teil. Denn auch mit bester Vorbereitung sind Risiken und Konfliktpotential nicht auszuräumen. Immer wieder müssen sich die Gerichte mit Vorgängen in Wintersportlagern befassen.

Peter Hofmann

Im Folgenden stellt Peter Hofmann, Leiter der Fachstelle Schulrecht in St. Gallen, zwei Fälle dar. Zwei weitere sind als Meldungen angefügt.

Après-Ski-Joint

Eine Lehrperson erwischt zwei Knaben, wie sie hinter dem Lagerhaus einen Joint rauchen. Unverzüglich werden die Eltern informiert und gebeten, die Jugendlichen noch am selben Tag am Lagerort in Empfang zu nehmen. Diese weigern sich ihren 13-jährigen Nachwuchs abzuholen. In der Folge werden die Schüler von einem Leiter per Zug nach Hause begleitet.

Die Rechtslage

Während der ordentlichen Unterrichtszeit verbleibt die Erziehungsgewalt über die Kinder stets bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten. Anders sieht die Situation in einer Lagerwoche aus. Die Lagerleitung schlüpft in die Rolle des sogenannten Hausvaters oder der Hausmutter. Auf sie geht nun auch die Erziehungsgewalt über.

Dies bedeutet einerseits, dass die Lagerleiter eine erweiterte Weisungsgewalt gegenüber den Schülerinnen und Schülern haben. Sie dürfen daher Vorschriften bezüglich des Lagerlebens wie ein Rauch- und Alkoholverbot erlassen, die Verteilung von Ämtern vornehmen und über den Zeitpunkt der Nachtruhe befinden. Andererseits ist ihre Fürsorge- und Obhutspflicht auch erhöht. Sie sind verantwortlich für die körperliche und psychische Unversehrtheit der ihnen

anvertrauten Jugendlichen. Zudem sind sie auch für allfällige Schäden mitverantwortlich, welche ihre Schützlinge, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, verursachen.

Konkret bedeutet dies, dass die Lagerleitung die zwei fehlbaren Schüler aus disziplinarischen Gründen nach Hause schicken darf. Eine Heimreise ohne Begleitperson ist nicht ratsam. Ereignet sich auf dem Weg ein Zwischenfall mit Schadensfolge, so wird mithin nicht nach der Verantwortung der Eltern, sondern nach jener der Lehrperson gefragt. Die wegweisende Lehrperson bleibt für die Rückreise verantwortlich, daher können die Eltern auch nicht verpflichtet werden ihre Früchtchen abzuholen. Verursacht die Rückkehr der Jugendlichen zusätzliche Kosten, so können diese den Eltern in Rechnung gestellt werden. Es empfiehlt sich aber zwingend, vorgängig die Eltern sowohl über die Konsequenzen eines allfälligen Fehlverhaltens ihrer Kinder als auch die mögliche Kostenfolge schriftlich zu informieren.

Freeriding in den Abgrund

Eine Gruppe mit sehr guten Snowboardfahrern darf auf Anordnung des Leiterteams am Nachmittag des vierten Lagertages frei fahren. Mit ihnen wird vereinbart, dass sie sich um 16.15 Uhr in der Talstation einfinden. Am Mittag bekamen die 13-jährigen Jugendlichen die Instruktion, dass sie mindestens zu fünft unterwegs sein müssen und keine gesperrten Pisten befahren dürfen. Weiter wurde darauf geachtet, dass immer zwei Handys vorhanden sind, und sie erhalten Notfallnummern.

Bei schönstem Sonnenschein können Schülerinnen und Schüler schon einmal übermütig werden; die anspruchsvollen Schneesverhältnisse fallen ihnen nicht auf. Trotz deutlicher Markierungen und Verbot fährt die Gruppe abseits der gesicherten Piste einen Tiefschneehang hinunter und löst ein 80 Meter breites Schneebrett aus. Sie werden von den Schneemassen bis zu 150 Meter weit

mitgerissen und verschüttet. Drei Schülerinnen können sofort geborgen werden. Sie sind nur leicht verletzt. Doch für zwei kommt jede Hilfe zu spät. Sie sind unter 6 Meter dickem Schnee verborgen und die Rettungsgruppe findet sie erst drei Stunden später unter der hart gepressten Schicht. Die Vermissten tragen keine Lawinensuchgeräte.

Die Rechtslage

An die oben umschriebene Sorgfaltspflicht der Lehrpersonen und den von ihnen rekrutierten Leiterpersonen stellen die Gerichte bezüglich Sicherheit gleich strenge Anforderungen, wie an jene des berufsmässigen Skilehrers oder Tourenleiters. Bei der Sicherheit dürfen keine Abstriche gemacht werden. Wer die erforderliche Sicherheit nicht zu gewährleisten vermag, hat von der Führerrolle abzusehen, sonst trifft ihn ein Übernahmeverschulden.

Dem Leiterteam könnte zu Recht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorgeworfen werden. Es ist allgemein bekannt, dass Jugendliche dazu neigen, trotz gegenteiliger Weisungen abseits der Pisten zu fahren. Insbesondere ist auch der Risikofaktor gruppendynamischer Prozesse zu beachten. Ebenso entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Teenager oftmals im Falle einer Verspätung oder in Notsituationen den Kopf verlieren und sich zu gefährlichen Handlungen hinreissen lassen.

Im vorliegenden Fall haftet das Leiterteam solidarisch für allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche seitens der Eltern der getöteten Kinder. Die Staatsanwaltschaft wird die Leiter wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung anklagen. Zudem haben die betroffenen Lehrpersonen ein Disziplinarverfahren zu gewärtigen, an dessen Ende als schwerwiegendste Massnahme die Entlassung ausgesprochen werden kann.

Empfehlungen

Damit Wintersportlager ein ungetrübtes Vergnügen bleiben, ist grundsätzlich Folgendes zu beachten: Je grösser und gefährlicher das Skigebiet ist, je un-

Je grösser und gefährlicher das Skigebiet ist, je unreifer, unfähiger und unbekannter die Schülerinnen und Schüler sind, desto höher ist der Instruktions- und Überwachungsaufwand.

reifer, unfähiger und unbekannter die Schülerinnen und Schüler sind, desto höher ist der Instruktions- und Überwachungsaufwand.

Um die Sicherheit zu erhöhen und somit das Haftungsrisiko zu vermindern wird empfohlen, die Schülerinnen und Schüler, aber auch die Begleitpersonen mit den FIS-Verhaltensregeln zu instruieren und eine Helmtragepflicht anzuordnen. Die Gruppengrösse sollte angemessen sein, d.h. maximal 8 bis 10 Jugendliche auf eine Leitungsperson. Notfallzettel mit Telefonnummern und Verhaltensregeln sind bei Lagerbeginn abzugeben. Die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler während begleitetem Fahren ist zu beobachten; für einzelne Jugendliche ist gegebenenfalls ein durchgehendes begleitetes Fahren anzuordnen.

Es sind nur einzelne freie Abfahrten in Gruppen zu erlauben, dabei ist die zu benützende Piste genau zu bezeichnen und die Jugendlichen müssen mit zwei Mobiltelefonen ausgestattet sein. Die letzte Talabfahrt sollte aufgrund der Ermüdung der Jugendlichen immer in Begleitung erfolgen.

Konkret bedeutet dies für die Primarschule, dass Freifahrten zu unterlassen sind. Auf der Oberstufe stellen diese eine Ausnahme dar. Erst ab der Sekundarstufe II können Schüler regelmässig frei fahren, aber noch immer gemäss vorhergehender Instruktion.

Wintersporttage gehören zu den Höhepunkten des Schuljahres. Werden einzelne wichtige Punkte bei der Vorbereitung und Durchführung beachtet sowie disziplinarisches Fehlverhalten konsequent geahndet, so können sie auch für Lehrerinnen und Lehrer – bei aller hohen Verantwortung – eine willkommene Abwechslung im Schulalltag sein.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch

Gerichtsentscheide: Schuldig und nicht schuldig

sda, 30. August 2008

Am Lawinentod einer 15-jährigen Schülerin im März 2006 in Meiringen-Hasliberg ist – gemäss Urteil – der Lehrer schuld. Er hatte die Gruppe trotz erheblicher Lawinengefahr in den steilen Hang geführt. Das hat am 29. August 2008 in Interlaken ein Strafeinzelrichter entschieden. Der heute 52-jährige Lehrer habe gewusst, dass er den Hang nicht befahren durfte, urteilte der Richter. Der Lehrer habe somit seine Sorgfaltspflicht verletzt. Der Richter verhängte gegen den Mann eine bedingte Geldstrafe von 45 Tagessätzen à 40 Franken.

Zwei weitere Lehrer sprach der Richter vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Sie hatten am 14. März 2006 entschieden, dass trotz der Lawinengefahr der Skitag einer Privatschule stattfinden solle und dass zwei «Off-Piste-Gruppen» gebildet würden.

Kantonsgericht St. Gallen, 27. August 2008

Im Februar 2004 war ein 15-jähriger Schüler aus St. Gallen an einem Skitag seiner Schule tödlich verunfallt. Am Morgen fuhren die Schüler unter Aufsicht einer Lehrperson Ski- oder Snowboard. Am Nachmittag durften sie in Gruppen von mindestens drei Schülern frei fahren. Eine aus sieben Schülern im Alter von knapp 15 bis 16 Jahren bestehende Gruppe wurde alsdann von einem Lehrer von einem Treffen im Skigebiet am Nachmittag und der gemeinsamen Talabfahrt dispensiert. Anlässlich der Talabfahrt verliess die Gruppe die markierte Piste an einer abgesperrten und mit einer Signalisationstafel «Fahrverbot» mit dem Vermerk «gesperrt» gekennzeichneten Stelle. Wegen des immer steiler und unwegsameren Geländes mussten die Jugendlichen bald ihre Snowboards und Ski ausziehen und zu Fuss einen Weg durch den felsdurchsetzten Wald suchen. An einem sehr steilen Hang glitten zwei Jugendliche aus. Während sich der eine an einer kleinen Tanne festhalten konnte, stürzte der zweite über eine senkrecht abfallende Felswand und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu.

Die Mutter des tödlich verunglückten Jungen warf der Schule vor, sie habe pflichtwidrig gehandelt, insbesondere indem sie die Jugendlichen am Nachmittag gruppenweise frei fahren liess, diese teilweise von der gemeinsamen Talabfahrt dispensierte und sie nicht speziell auf die beim Verlassen der Piste herrschende Absturzgefahr hinwies. Das Kreisgericht St. Gallen verurteilte die Schule zur Zahlung einer Genugtuung von Fr. 10 000.- an die Mutter. Die von der Schule gegen diesen Entscheid erhobene Berufung hiess das Kantonsgericht gut und hob den erstinstanzlichen Entscheid auf. Es verneinte eine Sorgfaltspflichtverletzung der Schule und beurteilte das Selbstverschulden des verunglückten 15-Jährigen als entscheidend.

Weiter im Netz

www.skus.ch

www.klassenlager.org